

🌐 www.dvgw.de

STELLUNGNAHME

vom 16. September 2025 zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Kohlendioxid- Speicherungsgesetzes (KSpG)

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.

Ansprechpartner

Robert Ostwald

Robert-Koch-Platz 4

10115 Berlin

T + 49 30 794736-46

M + 49 172 46 98 205

E-Mail: robert.ostwald@dvgw.de

Lobbyregisternummer DVGW: R000916

DVGW-Änderungsvorschläge zum KSpG-Gesetzentwurf der Bundesregierung

Carbon Management ist ein unverzichtbarer Baustein, um Unternehmen mit unvermeidbaren CO₂-Emissionen eine Perspektive zu geben. Auch die für den Wasserstoffhochlauf erforderliche Produktion von kohlenstoffarmem Wasserstoff über Dampfreformierung (blauer Wasserstoff) kann nur dann gelingen, wenn das dabei abgetrennte CO₂ dauerhaft gespeichert oder genutzt werden kann. Der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfachs (DVGW) begrüßt daher den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes (KSpG).

Der DVGW unterstützt als führender technischer Regelsetzer für den leitungsgebundenen Transport von Gasen in Deutschland die Entwicklung eines effizienten Carbon Managements. Zu diesem Zweck wurde ein Technisches Regelwerk für den Transport von CO₂ entwickelt (C-Regelwerk des DVGW), das stetig an neue Erkenntnisse angepasst wird. Denn der Transport von CO₂ über Pipelines ist angesichts der künftig zu erwartenden hohen Volumina die effizienteste und kostengünstigste Lösung, da er einen kontinuierlichen, emissionsarmen und skalierbaren Transport großer Mengen über weite Strecken ermöglicht.¹

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltene Regelung des „überragenden öffentlichen Interesses“ für CO₂-Infrastrukturen ist daher besonders zu begrüßen. Um den Aufbau einer CO₂-Infrastruktur darüber hinaus weiter zu unterstützen, sollten Teile des Entwurfs angepasst werden. Der DVGW schlägt folgende konkrete Änderungen am Gesetzentwurf der Bundesregierung vor:

- **Ausbau einer CO₂-Leitungsinfrastruktur durch weitere Regelungen beschleunigen:** Unternehmen mit unvermeidbaren Prozessemissionen benötigen schnellstmöglich einen Zugang zu einer CO₂-Transportinfrastruktur. Um eine weitere Beschleunigungswirkung für den Infrastrukturaufbau durch das KSpG zu erzielen, sollte der Gesetzentwurf um weitere relevante Regelungen ergänzt werden. So sollte der „beschleunigte Ausbau als vorrangiger Belang“ für CO₂-Infrastrukturen Eingang in das KSpG finden. Darüber hinaus sollten in § 4a KSpG, wo Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren für Kohlendioxidleitungen geregelt werden, weitere Verweise zu EnWG-Regelungen eingefügt werden: Ein Verweis auf § 43 Absatz 3c EnWG etwa ermöglicht eine möglichst frühzeitige Inbetriebnahme, geradlinigen Verlauf und wirtschaftliche Errichtung eines Vorhabens. Ein Verweis auf § 48a EnWG (Duldungspflicht) kann den Transport von Material und Hilfsmitteln zur Errichtung, Instandhaltung oder zum Betrieb von Infrastrukturen erleichtern.
- **Effiziente Verlegung von Kohlendioxidleitungen sicherstellen:** Die Verlegung und Bündelung von verschiedenen Infrastrukturen in oder neben einer Trasse kann zu geringeren Umweltbelastungen führen sowie soziale und ökonomische Vorteile bedeuten. Der KSpG-Gesetzentwurf der Bundesregierung bildet diesen Aspekt nicht ab und sollte daher um entsprechende Regelungen erweitert werden, die einen solchen effizienten Ausbau der CO₂-Infrastruktur ermöglichen. Dazu sollte im Gesetzentwurf ein Verweis auf § 113a EnWG ergänzt werden. Der Verweis auf § 113a EnWG stellt sicher, dass bestehende Leitungs- und Anlagenrechte, die zuvor für den Transport von Erdgas eingeholt wurden, auch für den Transport von CO₂ weiter gelten. In Ergänzung dazu sollte § 4 Absatz 1 Satz 6 KSpG dahingehend erweitert werden, dass Kohlendioxidleitungen, die in oder neben einer Trasse für Gasversorgungsleitungen errichtet werden, keine zusätzliche Beeinträchtigung anderer Belange darstellen. Der KSpG-Gesetzentwurf sieht eine solche Regelung derzeit ausschließlich für Wasserstoffleitungen vor. Eine Ausweitung der Regelung auf Gasversorgungsleitungen ist sinnvoll, da Gasversorgungsleitungen in bestimmten Regionen zukünftig zur Verteilung von Biomethan und synthetischem Methan benötigt werden. Die Anzahl von 281 Biomethan-Einspeisebegehren ins Gasnetz im Jahr 2023 spiegelt dies wider.² Zudem ist aufgrund der zentralen Lage von Deutschland in der EU und seiner Rolle als Gastransitland weiterhin von einem deutschlandweiten Gastransportnetz auszugehen.

¹ TotalEnergies, DBI, VNG (2024): CapTransCO₂ – Machbarkeit einer klimaneutralen mitteldeutschen Industrie durch den Aufbau einer vernetzten CO₂-Transportinfrastruktur für CCU/CCS. Kurzfassung Abschlussbericht, S. 8.

² H2vorOrt (2024): Der Gasnetzgebietstransformationsplan. Ergebnisbericht 2024, S. 18.

- **CO₂-Leitungen als kritische Infrastruktur schützen:** Das KSpG sieht in § 6 ein öffentliches Register vor, in dem Kohlendioxidleitungen miteingetragen werden. Der Verlauf von Trassen kann durch die öffentlich einsehbaren Informationen leicht nachvollzogen werden. Leitungen können so leicht zum Ziel von Sabotageakten werden. Im Fall von CCU könnten Wertschöpfungsketten gestört oder unterbrochen werden. Der DVGW spricht sich daher im Einklang mit dem EU-Rechtsrahmen für eine Herausnahme von CO₂-Leitungen aus dem öffentlichen Register aus.
- **Schutz der öffentlichen Wasserversorgung gewährleisten:** Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht für bestimmte Gebiete Ausnahmen von den Beschleunigungsregelungen im KSpG vor. So gilt das überragende öffentliche Interesse für CO₂-Infrastrukturen nicht in geschützten Meeresgebieten. Für die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge im Wasserhaushaltsgesetz ist seit 1957 ein Vorrang gegenüber anderen Nutzungen festgelegt. Deshalb ist in festgesetzten Wasserschutzgebieten und in Trinkwassereinzugsgebieten gemäß Trinkwassereinzugsgebieteverordnung dieser Vorrang auch durch neue gesetzliche Regelungen wie dem geplanten KSpG zu beachten. Der DVGW begrüßt, dass das KSpG Grundwasservorkommen unabhängig davon, ob sie bereits für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden, in die zu ermittelnden Grundlagen einbezieht. Der DVGW schlägt vor, für die Prüfung der Auswirkungen auf Gewässer als Teil der vom Umweltbundesamt zu erarbeitenden sonstigen Grundlagen für die Bewertung der Potenziale für die dauerhafte Speicherung auf die Anforderungen in Anlage 1 Teil 1 KSpG explizit zu verweisen.

DVGW-Handlungsempfehlungen und -Anmerkungen zum Gesetzentwurf zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes (KSpG) im Detail

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Zu § 2 Geltungsbereich

Der DVGW unterstützt die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Ausweitung des Geltungsbereichs des Gesetzes auf die in § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Bereiche sowie die in § 2 Absatz 4 ausgewiesene Möglichkeit der Speicherung von CO₂ zu Forschungszwecken.

In § 2 Absatz 5 wird den Bundesländern (hiernach „Länder“) die Möglichkeit gegeben, für ihr Landesgebiet eine dauerhafte Speicherung von CO₂ zuzulassen. Es wird darauf verwiesen, dass die Länder eine Speicherung nur in bestimmten Gebieten zulassen können. Die in § 5 genannten Regelungen und Fristen zur Analyse und Bewertung der Potenziale für die dauerhafte Speicherung sind in diesem Zusammenhang zu begrüßen.

Zu § 3 Begriffsbestimmungen

Zu Nummer 6 Kohlendioxidleitungen: Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Neufassung ist sinnvoll, da nun weitere, dem Leitungsbetrieb dienende Anlagen in der Begriffsdefinition mitberücksichtigt werden.

Zu Nummer 6a Kohlendioxidleitungsnetz: Im Gesetzentwurf wird ein Kohlendioxidleitungsnetz in § 3 Nummer 6a u. a. als ein Netz definiert, bei dem die „Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Verwendung durch bestimmte, schon bei der Netzerrichtung feststehende oder bestimmbare Kunden ausgelegt ist“. Möglicherweise werden Punkt-zu-Punkt-Leitungen zu einem späteren Zeitpunkt in ein Kohlendioxidleitungsnetz integriert. Die Definition sollte solche Leitungen daher nicht von vornherein von der Möglichkeit zur Aufnahme in ein größeres Leitungsnetz ausschließen.

Kapitel 2 Transport

Zu § 4 Planfeststellung für Kohlendioxidleitungen

Zu § 4 Absatz 1: Die in § 4 Absatz 1 Satz 3 vorgeschlagene Regelung, wonach die Errichtung, der Betrieb sowie wesentliche Änderungen von Kohlendioxidleitungen im überragenden öffentlichen Interesse liegen, ist von hoher Relevanz und wird ausdrücklich unterstützt. Eine solche Regelung ist erforderlich, damit der Aufbau einer CO₂-Infrastruktur gelingt und Sektoren mit unvermeidbaren CO₂-Emissionen wie Zement, Kalk und Abfallverbrennung eine Möglichkeit zur Emissionsreduktion erhalten. Zugleich kann dies dazu beitragen, den Markthochlauf von kohlenstoffarmem Wasserstoff zu unterstützen, weil die auch in diesem Bereich benötigte CO₂-Infrastruktur so schneller aufgebaut werden kann.

Der daran anschließende Vorschlag (§ 4 Absatz 1 Satz 6), dass die Errichtung, der Betrieb sowie wesentliche Änderungen einer solchen Kohlendioxidleitung keine zusätzliche Beeinträchtigung anderer Belange darstellen, die über die alleinige Verlegung der Wasserstoffleitung hinausgeht, wenn die Errichtung, der Betrieb sowie wesentliche Änderungen von Kohlendioxidleitungen weit überwiegend in oder unmittelbar neben einer Trasse erfolgen, die bereits Wasserstoffleitungen enthält oder künftig für solche Leitungen genutzt werden soll, ist ebenso zu unterstützen. Diese Regelung sollte jedoch ebenfalls für Gasversorgungsleitungen gelten, da voraussichtlich in bestimmten Regionen zukünftig fossiles Methan durch synthetisches Methan und Biomethan vollständig ersetzt werden wird. Die Gasverteilnetzbetreiber werden im Rahmen der Vorgaben von Artikel 56 (Entwicklungsplan für Wasserstoffverteilnetze) der Richtlinie (EU) 2024/1788 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff entsprechende Netzplanungen aufstellen. Darüber hinaus besteht aller Voraussicht nach in Zukunft auch auf Ebene des Fernleitungsnetzes ein Methantransportbedarf, etwa zur Gewährleistung der Durchleitung an andere EU-Mitgliedstaaten (Transit) oder aber zur Verbindung von Biomethan-Regionen innerhalb Deutschlands.

Zu § 4 Absatz 5: Der Absatz enthält derzeit im Gesetzentwurf die folgende Regelung:

„(5) Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung nach § 76 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erteilt werden.“

An dieser Stelle sollte ein Verweis auf § 74 Absatz 6 (Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung) erfolgen, da der Verweis auf § 76 (Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens) fehlerhaft ist.

Zu § 4a Planfeststellungsverfahren

Der DVGW hält den Verweis in § 4a Absatz 2 Satz 4 auf § 113c Absatz 3 EnWG nicht für zielführend und erforderlich, da in § 4c KSpG bereits die relevanten Regelungen enthalten sind bzw. durch eine Rechtsverordnung des BMWV im Detail bestimmt werden: Gemäß § 4c Nummer 3 und 4 werden im Rahmen der zu erlassenden Rechtsverordnung die Anforderungen an die Planung und Verlegung von Kohlendioxidleitungen sowie Anforderungen an die technische Sicherheit von Kohlendioxidleitungen, ihre Errichtung und ihren Betrieb festgelegt. Gemäß § 4c Nummer 5 wird ebenfalls im Rahmen der Rechtsverordnung festgelegt, wo die Errichtung von Kohlendioxidleitungen, ihre Inbetriebnahme, die Vornahme von Änderungen oder Erweiterungen und sonstige die Kohlendioxidleitungen betreffenden Umstände angezeigt werden müssen. Der DVGW schlägt daher vor, § 4a Absatz 2 Satz 4 zu ändern und den Verweis zu § 113c Absatz 3 durch einen Verweis auf § 4 KSpG zu ersetzen (~~Streichung~~, **Ergänzung**):

„~~113c Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes~~ § 4c dieses Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

Zu § 4a KSpG schlägt der DVGW zudem weitere Ergänzungen vor:

Ergänzung eines Verweises in § 4a auf § 43 Absatz 2 EnWG: Durch diese Ergänzung wird sichergestellt, dass dem Transport dienende Anlagen fakultativ planfeststellungsfähig sind.

Ergänzung eines Verweises in § 4a auf § 43 Absatz 3a EnWG: Der „beschleunigte Ausbau als vorrangiger Belang“ (vergleichbar § 43 Abs. 3a S. 2 EnWG) sollte als behördliche Ermessensvorgabe für die jeweilige Schutzgüterabwägung in § 4a in Bezug genommen werden. Diese ist vor dem Hintergrund des Gesetzeszwecks – Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 – angemessen und geboten.

Ergänzung eines Verweises in § 4a auf § 43 Absatz 3c EnWG: Um den Aufbau einer CO₂-Transportinfrastruktur zu unterstützen sollten die Maßgaben des § 43 Absatz 3c EnWG zu Belangen mit besonderem Gewicht entsprechend angewendet werden. Diese beziehen sich auf eine möglichst frühzeitige Inbetriebnahme, geradlinigen Verlauf, wirtschaftliche Errichtung und wirtschaftlichen Betrieb eines Vorhabens.

Ergänzung eines Verweises in § 4a auf § 48a EnWG: § 48a EnWG bezieht sich auf die Duldungspflicht bei Transporten von Material und Hilfsmitteln zur Errichtung, Instandhaltung oder zum Betrieb von Infrastrukturen. Die Regelung sollte auch beim Aufbau von CO₂-Infrastrukturen Anwendung finden.

Zu § 4b Enteignung

In § 4b Satz 1 KSpG sollte nach den Worten „Errichtung und der Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Kohlendioxidleitung“ die folgende Ergänzung erfolgen: „einschließlich der dem Leitungsbetrieb dienenden Anlagen, insbesondere Verdichter-, Druckerhöhungs-, Entspannungs-, Regel- und Messanlagen“. Durch diese Ergänzung werden auch dem Leitungsbetrieb dienenden Anlagen in die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum einbezogen. Der DVGW schlägt folgende Änderung bei § 4b vor (**Ergänzung**):

„Dienen die Errichtung und der Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Kohlendioxidleitung **einschließlich der dem Leitungsbetrieb dienenden Anlagen, insbesondere Verdichter-, Druckerhöhungs-, Entspannungs-, Regel- und Messanlagen** dem Wohl der Allgemeinheit, so ist die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung zulässig, soweit dies zur Durchführung des Vorhabens notwendig ist und der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann.“

Zu § 4c Verordnungsermächtigung

Im Gesetzentwurf wurde in § 4c der Text zu Nummer 1. c) in einem eigenen Punkt gefasst (im Gesetzentwurf nun Nummer „2.“). Alle im Anschluss aufgeführten Nummern verschieben sich nach hinten. Jedoch wird im Gesetzentwurf in „§ 4c Nummer 5.“ keine Anpassung der Verweise vorgenommen. So wird weiterhin auf die Nummern 2. und 3. verwiesen, die jetzt jedoch Nummer 3. und 4. im Gesetzentwurf sind. In Nummer 5. sollte ein Verweis auf Nummer 3. und 4. erfolgen. Ohne diese Änderung würden das Verfahren zu den Anforderungen an die technische Sicherheit nicht geregelt werden können. Der DVGW schlägt folgende Änderung bei § 4c Nummer 5 vor (**Streichung, Ergänzung**):

- „2. Einzelheiten zu den in § 4a Absatz 3 Satz 1 geregelten Vorarbeiten, Veränderungssperren, Vorkaufsrechte, vorzeitige Besitzeinweisungen und die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns festzulegen;
3. Anforderungen an die Planung für die Verlegung von Kohlendioxidleitungen festzulegen;
4. Anforderungen an die technische Sicherheit von Kohlendioxidleitungen, ihre Errichtung und ihren Betrieb festzulegen,
5. das Verfahren zur Sicherstellung der Anforderungen nach den Nummern ~~2 und 3~~ **und 4** zu regeln, insbesondere zu bestimmen,“

Allgemeine Anmerkung zu Kapitel 2 Transport

Im Gesetzentwurf sollte ein Verweis auf § 113a EnWG ergänzt werden. Damit würde ein Verweis zu einer gesetzlich normierten Auslegungsregel hergestellt, wonach bestehende Leitungs- und Anlagenrechte, die zuvor für den Transport von Erdgas eingeholt wurden, auch für den Transport von CO₂ weiter gelten. Dies führt im Falle einer Umstellung zu Rechtssicherheit.

Darüber hinaus sollte eine Regelung zu einer Ausnahme von der Rückbauverpflichtung ergänzt werden. Wird eine Kohlendioxidleitung über eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesichert, kann der Grundstückseigentümer nach Stilllegung deren Entfernung verlangen. Um Fernleitungsnetzbetreiber zu entlasten, sollte – analog zur Diskussion im Erdgas- und Wasserstoffbereich – eine Ausnahme von der Rückbauverpflichtung geschaffen werden.

Kapitel 3 Dauerhafte Speicherung

Zu § 5 Analyse und Bewertung der Potenziale für die dauerhafte Speicherung

Gemäß § 5 Absatz 3 KSpG erarbeitet das Bundesamt für Naturschutz im Benehmen mit der jeweils zuständigen Landesbehörde die erforderlichen naturschutzfachlichen Grundlagen für die Bewertung der nationalen CO₂-Speicherpotenziale. Bei der Erarbeitung der Grundlage sollen insbesondere die in Anlage 1 Teil 2 KSpG aufgeführten Punkte berücksichtigt werden. In Ergänzung dazu erarbeitet das Umweltbundesamt gemäß § 5 Absatz 3 für die Bewertung die sonstigen Grundlagen, die für eine wirksame Umweltvorsorge erforderlich sind, insbesondere durch Ermittlung und Abschätzung der mit der vorgesehenen, dauerhaften Speicherung verbundenen Umweltauswirkungen.

Bei der Erarbeitung der naturschutzfachlichen und sonstigen Grundlagen müssen insbesondere die Belange einer sicheren öffentlichen Wasserversorgung berücksichtigt werden. Der DVGW weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass für die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge im Wasserhaushaltsgesetz seit 1957 ein Vorrang gegenüber anderen Nutzungen festgelegt ist. Deshalb ist in festgesetzten Wasserschutzgebieten und in Trinkwassereinzugsgebieten gemäß Trinkwassereinzugsgebieteverordnung dieser Vorrang auch durch neue gesetzliche Regelungen wie dem geplanten KSpG zu beachten.

Der DVGW begrüßt, dass das KSpG darüber hinaus nutzbare Grundwasservorkommen unabhängig davon, ob sie bereits für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden, in die zu ermittelnden Grundlagen einbezieht. Der DVGW schlägt vor, für die Prüfung der Auswirkungen auf Gewässer als Teil der vom Umweltbundesamt zu erarbeitenden sonstigen Grundlagen auf die Anforderungen in Anlage 1 Teil 1 KSpG bereits im § 5 Absatz 3 mit einem zusätzlich Satz 4 explizit zu verweisen (**Ergänzung**):

„(3) Für die Bewertung erarbeitet das Bundesamt für Naturschutz die erforderlichen naturschutzfachlichen Grundlagen im Benehmen mit der jeweils zuständigen Landesbehörde. Dabei handelt es sich insbesondere um die in Anlage 1 Teil 2 aufgeführten Punkte. Für die Bewertung erarbeitet das Umweltbundesamt die sonstigen Grundlagen, die für eine wirksame Umweltvorsorge erforderlich sind, insbesondere durch Ermittlung und Abschätzung der mit der vorgesehenen dauerhaften Speicherung verbundenen Umweltauswirkungen. **Dabei handelt es sich insbesondere um die in Anlage 1 Teil 1 aufgeführten Punkte.**“

Ergänzend sollte der künftige Teil 1 von Anlage 1 entsprechend eingeleitet werden: “Bei der Erarbeitung der erforderlichen sonstigen Grundlagen für die Bewertung nach § 5 geht das Umweltbundesamt insbesondere auf folgende Punkte ein:” Der Klammerausdruck mit den Verweisen von Anlage 1 müsste ergänzt werden um (zu § 5 Absatz 3 Satz 2 “und 4”,...). Dadurch wird für die sachlogisch und fachlich gebotene Synchronisierung der Erarbeitung der naturschutzfachlichen und sonstigen Grundlagen für eine wirksame Umweltvorsorge und die Bewertung der Umweltauswirkungen gesorgt.

Zu § 6 Register; Verordnungsermächtigung; Bericht an die Kommission

Gemäß § 6 Absatz 1 KSpG wird die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (Registerbehörde) verpflichtet, ein öffentlich zugängliches Register über Kohlendioxidleitungen und Kohlendioxidspeicher zu erstellen und zu führen. Das Register soll dabei u. a. Angaben über bestehende und geplante Kohlendioxidleitungen enthalten. Der bestehende EU-Rechtsrahmen³ sieht die Einführung und die Führung eines Registers für erteilte Speichergenehmigungen und Kohlendioxidspeicherstätten vor. Eine Vorgabe zur Erfassung von Informationen zu Kohlendioxidleitungen besteht laut EU-Recht jedoch nicht.

Mit der Änderung des Kohlendioxid-Speichergesetzes hin zu einem Gesetz, das auch den Transport von CO₂ regelt, und mit dem zu erwartenden Aufbau einer CO₂-Leitungsinfrastruktur, verändert sich die Bedeutung des Registers gemäß § 6 Absatz 1 KSpG: In Zukunft werden CO₂-Ströme von Unternehmen zu Speicherstätten, Terminals und CO₂-Nutzern transportiert werden. Öffentlich einsehbare Informationen zum Verlauf von Trassen stellen ein Risiko für die nationalen Klimaschutzbemühungen und die Versorgungssicherheit dar: So könnte das abgeschiedene und anschließend über die Leitungen transportierte CO₂ z. B. von Nutzern für die Herstellung von synthetischen Kraftstoffen oder anderen Erzeugnissen verwendet werden. Sabotageakte könnten die Kraftstoffproduktion und Wertschöpfungsketten empfindlich stören.

Der DVGW spricht sich daher für eine Änderung von § 6 Absatz 1 KSpG aus: Informationen zu Kohlendioxidleitungen sollten nicht öffentlich einsehbar sein und daher nicht in § 6 Absatz 1 KSpG aufgeführt werden. Der DVGW schlägt folgende Änderung von § 6 KSpG vor (**Ergänzung; Streichung**):

(1) Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (Registerbehörde) erstellt und führt im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt zum Zweck der Information der Öffentlichkeit über ~~Kohlendioxidleitungen~~ und Kohlendioxidspeicher ein öffentlich zugängliches Register, in das aufgenommen werden:

- ~~1. Angaben über bestehende und geplante Kohlendioxidleitungen,~~
2. alle Genehmigungen, Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen **für Kohlendioxidspeicher** nach diesem Gesetz sowie Anträge auf solche Entscheidungen,
3. Angaben über alle stillgelegten Kohlendioxidspeicher sowie alle Kohlendioxidspeicher, bei denen eine Übertragung der Verantwortung nach § 31 stattgefunden hat.

Zu § 11 Planfeststellung für Errichtung und Betrieb eines Kohlendioxidspeichers

Die vorgeschlagene Änderung, wonach Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderungen von Kohlendioxidspeichern im überragenden öffentlichen Interesse liegen, wird unterstützt. Siehe dazu auch Anmerkungen zu § 4 KSpG in dieser Stellungnahme.

Kapitel 4 Haftung und Vorsorge

Zu § 29 Haftung

§ 29 KSpG sieht im Hinblick auf die damaligen Erprobungsregelungen verschärfte Haftungs- und Vermutungsregelungen vor, die angesichts der technisch ausgereiften Technologie nicht in dieser Form erforderlich sind. Es wird daher angeregt, die Haftungsregelungen auf das vergleichbare Maß im Energiesektor anzupassen.

³ Vgl. Artikel 25 der Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid.

Kapitel 5 Anschluss und Zugang Dritter

Zu § 33 Anschluss und Zugang; Verordnungsermächtigungen

Die Ergänzung in § 33 Absatz Satz 2, die die Möglichkeit des Abschlusses von Kooperationsvereinbarungen zulässt, wird begrüßt. Ebenfalls unterstützt wird die in § 33 Absatz 5 vorgeschlagene Regelung, den Netzzugang zu verweigern, wenn das Kohlendioxid durch die Verbrennung von Kohle entstanden ist. Auf diese Weise wird die Möglichkeit unterstützt, dass Sektoren mit unvermeidbaren CO₂-Emissionen wie Zement, Kalk und Abfallverbrennung eine Möglichkeit zur Emissionsreduktion mittels CCUS erhalten.

Kapitel 7 Schlussbestimmungen

Zu § 39a Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts

Unternehmen, insbesondere aus Sektoren mit unvermeidbaren CO₂-Emissionen, benötigen schnellstmöglich Klarheit über den Aufbau einer CO₂-Transport- und CO₂-Speicherinfrastruktur, um Investitionsentscheidungen im Bereich des Klimaschutzes zu treffen. Der Vorschlag für eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts wird daher unterstützt.

§ 40 Wissensaustausch; Verordnungsermächtigung

Der DVGW regt an, auch Institutionen aus dem Bereich der Regelsetzung und Normung in den Wissensaustausch gemäß § 40 Absatz 1 einzubeziehen. Der DVGW untersucht als technisch-wissenschaftlicher Verein Themen mit Bezug zu CCUS⁴ und hat in seiner Funktion als Regelsetzer für Planung, Bau und Betrieb von CO₂-Infrastruktur bereits ein Technisches Regelwerk für den Transport von CO₂ entwickelt (C-Regelwerk des DVGW), das stetig weiterentwickelt und an neue Erkenntnisse angepasst wird. Darüber hinaus wirkt der DVGW auf europäischer Ebene durch seine Mitarbeit im Europäischen Komitee für Normung (CEN) bei einer Harmonisierung von Regeln und Normen mit.

Anmerkungen zu weiteren Regelungen zur zügigen Entwicklung einer CO₂-Infrastruktur

Ergänzend weist der DVGW darauf hin, dass zur Ermöglichung des grenzüberschreitenden CO₂-Transports die Ausnahmeklausel nach Artikel 6 des London-Protokolls ausgenutzt werden muss und bilaterale Vereinbarungen mit Speicherländern wie Norwegen getroffen werden sollten. Ergänzend ist die Ratifizierung der 2009er-Änderung des London-Protokolls dringend notwendig, um langfristige Investitionssicherheit und regulatorische Klarheit für ein europäisches CO₂-Netz zu gewährleisten.

Zudem sollten weitere regulatorische Rahmenbedingungen schnellstmöglich geschaffen werden. Dazu zählt ein Mechanismus zur Risikoabsicherung für Erstinvestoren in Speicher oder Leitungen.

⁴ In Bezug auf das Thema CO₂-Infrastrukturen siehe dazu z. B. das DVGW-Forschungsvorhaben CO₂-Start, weitere Informationen zum Vorhaben sind verfügbar auf: <https://www.dvgw.de/themen/forschung-und-innovation/forschungsprojekte/dvgw-forschungsprojekt-co2-start>, letzter Zugriff: 16.09.2025.